



## **Newsletter-Recht**

### **In dieser Ausgabe**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Arbeitsrecht</b> .....   | <b>2</b>  |
| LG Saarbrücken: Ersatz des Entgeltfortzahlungsschadens nur bei unfallbedingter<br>Arbeitsunfähigkeit.....         | 2         |
| BAG: Wirksamkeit einer „echten Druckkündigung“ .....  | 2         |
| BMAS legt Entwurf für Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts vor .....                                   | 3         |
| <b>Gesellschaftsrecht</b> .....   | <b>3</b>  |
| GmbH-Gesellschafterliste .....  | 3         |
| GmbH: Versicherung des Geschäftsführers .....   | 4         |
| OLG Düsseldorf: Löschung der Löschung einer Gesellschaft im Handelsregister .....                                 | 4         |
| <b>Wettbewerbsrecht</b> .....   | <b>4</b>  |
| Einwilligung für E-Mail-Werbung .....   | 4         |
| <b>Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....  | <b>5</b>  |
| Neues Logo zum elektronischen Lastschriftverfahren vorgestellt .....  | 5         |
| Neues Gesetz zum Urhebervertragsrecht verabschiedet .....   | 5         |
| Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie.....                                  | 6         |
| <b>Onlinerecht</b> .....  | <b>7</b>  |
| Vorsicht: Abmahnung wegen fehlender Informationspflichten .....   | 7         |
| Aktuelles Urteil zur OS-Schlichtungsplattform .....   | 7         |
| DIHK Broschüre zu den neuen Regelungen der Verbraucherschlichtung und deren<br>Auswirkungen auf Unternehmen ..... | 8         |
| Neue Pflicht im Lebensmittelrecht .....   | 8         |
| <b>Steuern</b> .....  | <b>8</b>  |
| BFH Urteil zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung.....   | 8         |
| Modernisierung des Besteuerungsverfahrens .....   | 9         |
| <b>Wirtschaftsrecht</b> .....   | <b>9</b>  |
| Warnung vor unseriösen Inkassounternehmen .....   | 9         |
| <b>Veranstaltungen</b> .....  | <b>10</b> |
| Recht der freien Berufe .....   | 10        |
| EU-Datenschutz-Grundverordnung .....  | 10        |
| Der Aufhebungsvertrag im Arbeitsrecht.....  | 10        |
| Krankheitsbedingte Kündigung.....   | 10        |

### **LG Saarbrücken: Ersatz des Entgeltfortzahlungsschadens nur bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit**

Ist der Arbeitnehmer arbeitsunfähig und kann nicht zur Arbeit erscheinen, ist vom Arbeitgeber der Arbeitslohn bis zur Dauer von sechs Wochen fortzuzahlen. Hat ein Dritter (z.B. durch einen Verkehrsunfall) die Arbeitsunfähigkeit schuldhaft verursacht, gilt nichts anderes für den Arbeitgeber. Kann der Arbeitnehmer gegen den Dritten einen Schadensersatz geltend machen, geht dieser Anspruch kraft Gesetz auf seinen Arbeitgeber in Höhe der geleisteten Entgeltfortzahlung über. Bei der Geltendmachung dieses übergegangenen Anspruches gegen den Dritten muss der Arbeitgeber aber den Vollbeweis dafür erbringen, dass die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers auf einer unfallbedingt eingetretenen Verletzung beruhte.

In dem den Landgericht (LG) Saarbrücken (Urteil vom 15.07.2016 -13 S 51/16) vorliegenden Fall wurde die Arbeitnehmerin des Klägers bei einem Verkehrsunfall verletzt, weshalb sie nach Angaben des Klägers knapp einen Monat arbeitsunfähig gewesen sei, so dass er Entgeltfortzahlung an diese geleistet habe. Diesen Betrag macht der Kläger nun bei der Beklagten, die das Vorliegen einer Verletzung bestreitet, geltend. Das LG Saarbrücken hat darauf hingewiesen, dass der Kläger den Vollbeweis der Unfallverletzung erbringen muss. Für den Arbeitgeber gelten die gleichen beweisrechtlichen Grundsätze wie in dem Fall, in dem der geschädigte Arbeitnehmer selbst seine Ansprüche bei dem Schädiger geltend macht. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen haben, da Ursache und Art der Arbeitsunfähigkeit in dieser nicht mitgeteilt werden

**Praxistipp:** Ist Ihr Arbeitnehmer aufgrund des Verschuldens eines Dritten arbeitsunfähig und machen Sie deshalb das Arbeitsentgelt als Schadensersatz bei dem Dritten geltend, sollten Sie nachweisen können, dass die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Verletzung durch den Dritten eingetreten ist. Mehr Information rund um das Thema Entgeltfortzahlung finden Sie in unserem Infoblatt → **A39** „Krankheit von Arbeitnehmern“ unter der **Kennzahl 67** unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

### **BAG: Wirksamkeit einer „echten Druckkündigung“**

Verlangen Mitarbeiter unter Androhung von Nachteilen, dass der Arbeitgeber einen anderen Mitarbeiter ohne Vorliegen von Kündigungsgründen entlassen soll, muss der Arbeitgeber sich schützend vor den Betroffenen stellen und alles Zumutbare tun, um die Belegschaft von ihrer Drohung abzuhalten. Das hat das Bundesarbeitsgericht im Fall einer ordentlich nicht kündbaren Lehrkraft an einem Berufskolleg für Sozialpädagogik entschieden. Mehrere Kollegen, die Sekretärin und der Hausmeister lehnten die weitere Zusammenarbeit ab und drohten mit Eigenkündigung, sofern der Arbeitnehmerin nicht kurzfristig gekündigt werde. Nach einem Gespräch in Anwesenheit der Arbeitnehmerin und einem weiteren Gespräch ohne sie kündigte die Arbeitgeberin. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass eine echte Druckkündigung vorliege, wenn ein Dritter unter Androhung von Nachteilen für den Arbeitgeber die Entlassung eines Mitarbeiters verlange, ohne dass in dessen Person ein Kündigungsgrund vorliege. Der Arbeitgeber dürfe in diesem Fall nicht ohne weiteres nachgeben sondern müsse sich schützend vor den Betroffenen stellen und alles Zumutbare unternehmen, um die Mitarbeiter von ihrer Drohung abzuhalten. Das setze aktives Handeln voraus, die Moderation von Ge-

sprächen und gemeinsame Beratungen seien nicht ausreichend. Grundsätzlich könne auch die Durchführung einer Mediation in Betracht kommen. Vorliegend sei die Arbeitgeberin dem Druck der Belegschaft nicht ausreichend entgegengetreten. Die Voraussetzungen einer echten Druckkündigung seien daher nicht erfüllt und die Kündigung damit unwirksam

Urteil des Bundesarbeitsgerichts - BAG - vom 19.07.2016; Az.: 2 AZR 637/15

**Praxistipp:** Allgemeine Informationen zum Thema Kündigung finden Sie in unserem Infoblatt → **A03** „Beendigung, Kündigung, Aufhebung des Arbeitsverhältnisses“ unter der **Kennzahl 890**.

### **BMAS legt Entwurf für Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts vor**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts vorgelegt. Mit dem Gesetz soll ein Anspruch für Beschäftigte auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit geschaffen werden.

Der Referentenentwurf des BMAS sieht mit der Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) einen Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit vor. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber in der Regel mehr als 15 Beschäftigte hat und das Arbeitsverhältnis bereits länger als sechs Monate besteht. Eine Pflicht zur Erörterung des Wunsches zur Dauer und/oder Lage der Arbeitszeit gilt jedoch unabhängig vom Umfang der Arbeitszeit und unabhängig von der Betriebsgröße. Der Anspruch ist nicht an eine Mindest- oder Höchstdauer sowie an das Vorliegen bestimmter Gründe gebunden (z. B. Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen).

Bisher sind Beschäftigte in bestehenden Teilzeitarbeitsverhältnissen, die ihrem Arbeitgeber den Wunsch nach Verlängerung ihrer Arbeitszeit mitteilen, bei der Besetzung freier Arbeitsplätze bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern keine dringenden betrieblichen Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer Beschäftigter in Teilzeit entgegenstehen. Der Arbeitgeber trägt dabei bereits die Darlegungs- und Beweislast. Künftig soll der Arbeitgeber zusätzlich die Darlegungs- und Beweislast für das Fehlen eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes sowie für die unzureichende Eignung der oder des Teilzeitbeschäftigten mit Wunsch nach verlängerter Arbeitszeit tragen. Ist der Beschäftigte zur ursprünglichen Arbeitszeit zurückgekehrt, kann sie oder er eine erneute Verringerung der Arbeitszeit frühestens ein Jahr nach dieser Rückkehr verlangen.

## **Gesellschaftsrecht**

### **GmbH-Gesellschafterliste**

Wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft) Gesellschafterin einer GmbH ist, müssen in der beim Handelsregister einzureichenden Gesellschafterliste auch die einzelnen BGB-Gesellschafter genannt werden. Alleine der Name der BGB-Gesellschaft reicht nach einem Beschluss des Oberlandesgerichtes Hamm (OLG) nicht aus. Die Angabe der einzelnen Namen dient dem Transparenzgedanken und erleichtert den Nachweis der Vertretung der BGB-Gesellschaft.

**Praxistipp:** Der OLG-Beschluss ist die erste obergerichtliche Entscheidung zu dieser in der Literatur umstrittenen Frage und noch nicht rechtskräftig. Die Rechtsbeschwerde wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) angenommen, sodass in den nächsten Monaten eine höchstrichterliche Entscheidung kommen wird.

### **GmbH: Versicherung des Geschäftsführers**

Jeder neu bestellte Geschäftsführer muss gegenüber dem Handelsregister u. a. versichern, dass er nicht wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt und ihm nicht die Gewerbe- oder Berufsausübung untersagt worden ist. Diese Versicherung muss jeder neu bestellte Geschäftsführer für sich selbst abgeben. Verwenden zwei neu bestellte Geschäftsführer die Formulierung „Wir versichern, dass ..... Wir wurden niemals wegen ... verurteilt; uns ist weder ... untersagt worden ....“, so genügt dies nicht den Anforderungen des GmbH-Gesetzes. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main fordert in seinem Beschluss vom 04.02.2016 ausdrücklich, dass die Versicherungen von jedem Geschäftsführer einzeln für sich abgegeben werden müssen (Az.: 20 W 28/16).

**Praxistipp:** Weitere Informationen über den GmbH-Geschäftsführer finden Sie in unserem Infoblatt → **GR08** „GmbH-Geschäftsführer: Rechte, Pflichten und Haftungsrisiken“ unter der **Kennzahl 61** auf unserer Internetseite.

### **OLG Düsseldorf: Löschung der Löschung einer Gesellschaft im Handelsregister**

Die auf Anregung des Finanzamts von Amts wegen im Handelsregister eingetragene Löschung einer Gesellschaft ist zu löschen, wenn es im Zeitpunkt der Löschanordnung durch das Registergericht an nach Umfang und Intensität ausreichenden amtswegigen Ermittlungen zur Vermögenslosigkeit der betroffenen Gesellschaft fehlte, was namentlich der Fall ist, wenn dem Registergericht - wie hier - als Erkenntnisgrundlage allein der Umstand vorhandener Schulden der Gesellschaft zur Verfügung stand, ohne dass ersichtlich gewesen wäre, ob diese auf mangelnder Leistungsfähigkeit oder unzureichender Zahlungsmoral beruhten.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 17.10.2016 - 1-3 Wx 215/16

## **Wettbewerbsrecht**

### **Einwilligung für E-Mail-Werbung**

Ist die einmal eingeholte Einwilligung zur E-Mail-Werbung auch nach mehreren Jahren noch gültig? Diesen Fall hatte das Amtsgericht (AG) Hamburg zu entscheiden.

Ein Unternehmen hatte eine rechtmäßige Einwilligung einer Kundin schon in 2010 eingeholt und sendete in der Folgezeit regelmäßig Werbung per E-Mail. Im Jahr 2016 beklagte die Kundin, dass ihre E-Mail-Adresse immer noch zu Werbezwecken genutzt werde, die Einwilligung könne nicht über einen Zeitraum von sechs Jahren gelten. Das AG Hamburg hat entschieden, dass die Einwilligung auch noch in 2016 rechtmäßig vorgelegen habe. Die Einwilligung sei nicht - entgegen der Ansicht der Klägerin - entfallen, weil ihre Erteilung mehrere Jahre zurückgelegen habe. Die Wirksamkeit einer Einwilligung erlösche nicht, wenn der Einwilligung ent-

sprechend in regelmäßigen Abständen E-Mails werbenden Inhalts versandt würden. Dies gelte auch dann, wenn sich der Zeitraum über mehrere Jahre erstrecke. Der Empfänger könne in einer solchen Situation nicht davon ausgehen, dass er zukünftig keine weiteren E-Mails mehr erhalte.

Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 24.08.2016 - Az.: 9 C 106/16

**Praxistipp:** Für die Werbung per E-Mail benötigen Sie von den Empfängern eine rechtmäßige Einwilligung. Welche zeitlichen Grenzen für die Einwilligung vorliegen, ist gesetzlich nicht geregelt. Wenn nicht, wie im vorliegenden Fall, die Mailadresse regelmäßig genutzt wird, ist wohl nach Ablauf von zwei Jahren die Einwilligung erneut einzuholen.

## Gewerblicher Rechtsschutz

### Neues Logo zum elektronischen Lastschriftverfahren vorgestellt

Seit Jahren verwenden Händler in Deutschland ein einheitliches ELV-Akzeptanz-Logo. Es zeigt ein Bild mit symbolisierter Karte und Stift sowie den Buchstaben "ec" und weist auf die Akzeptanz des elektronischen Lastschriftverfahrens ELV hin. Allerdings nimmt Mastercard für das „ec“-Zeichen Markenrechte in Anspruch. Nun hat das Unternehmen angekündigt, die Verwendung des Symbols mit Stift zu untersagen.

Der HDE hat daher in Abstimmung mit dem ELV-Forum ein alternatives Logo entwickelt und zur Nutzung empfohlen. Das neue SEPA-Lastschrift-Logo soll dem Kunden künftig die Akzeptanz des unterschriebenen SEPA-Lastschriftverfahrens auf Basis der girocard-Karte anzeigen. Die Markenrechte des Logos liegen beim Handelsverband Deutschland HDE. Der HDE gestattet die Nutzung des Logos allen Händlern und Netzbetreibern im Rahmen der Nutzung und des Angebotes eines SEPA-Lastschriftverfahrens sowohl im stationären Handel als auch im Internet. Die Lizenz ist kostenfrei und ohne Anmeldung. Voraussetzung für die Lizenz ist die Einhaltung der Brandguideline. Alle weiteren Informationen zu diesem Thema, die Brandguideline und verschiedene Vorlagen finden Sie unter folgendem Link: [www.einzelhandel.de/zahlungssysteme](http://www.einzelhandel.de/zahlungssysteme)

### Neues Gesetz zum Urhebervertragsrecht verabschiedet

Das Gesetz hat am 16.12.2016 den Bundesrat passiert und wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterschrift zugeleitet. Es wird dann am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats und damit voraussichtlich am 01.04.2017 in Kraft treten.

Das Gesetz sieht künftig vor, dass Autoren die Exklusivrechte an einem Buch nach zehn Jahren zurückfordern können, wenn sie anderswo ein besseres Angebot erhalten. Eingeführt wird ferner ein Auskunftsanspruch, mit dem Kreative in Erfahrung bringen können, wie oft sich ihr Werk verkauft hat, um die gerechte Entlohnung ihrer Vergütung beurteilen zu können. Ein neues Verbändeklagerecht dient zur Durchsetzung der Ansprüche von Urhebern vor Gericht. Außerdem ist mit § 27a VerwertungsgesellschaftsG (VGG) eine Grundlage für die Beteiligung der Verlage an der Vergütung durch die VG Wort geschaffen worden. Computerprogramme sind von der Anwendung des Urhebervertragsrechts gemäß § 69a Abs. 5 UrhG ausgenommen. Im Zusammenhang mit dem Zweitverwertungsrecht nach 10

Jahren gilt künftig nach § 40a UrhG, dass dem Ersterwerber ein einfaches Nutzungsrecht für die Dauer der vereinbarten Nutzung ausdrücklich verbleibt. Für die Beurteilung der angemessenen Vergütung zählt nun gemäß § 32 Abs. 2 UrhG u.a. die Dauer, Häufigkeit und das Ausmaß der Werknutzung.

Damit sind wichtige Forderungen der IHK-Organisation mitberücksichtigt worden.

### **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie**

Der Entwurf hat erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmen: Wesentliche Regelungen des Gesetzentwurfs:

1. Einrichtung eines Transparenzregisters: Es werden die Voraussetzungen für ein zentrales elektronisches Transparenzregister mit Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen, bestimmten Gesellschaften, Trusts und Trust-ähnlichen Rechtsgestaltungen geschaffen.
2. Neustrukturierung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen: Durch das Gesetz wird der rechtliche Rahmen für die Aufgaben und Kompetenzen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen neu konzipiert und erweitert
3. Erweiterung des Verpflichtetenkreises: Aufgrund der Vierten Geldwäscherichtlinie wird der Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes erweitert. Über Spielbanken und Online- Glücksspielanbieter hinaus werden nun sämtliche Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen geldwäscherechtlich Verpflichtete (z. B. Spielhallen und Sportwettenanbieter in Spielstätten).
4. Stärkung des risikobasierten Ansatzes des Geldwäscherechts: Entsprechend der Vierten Geldwäscherichtlinie wird der risikobasierte Ansatz des Geldwäscherechts gestärkt. Die Verpflichteten müssen künftig grundsätzlich jede Geschäftsbeziehung und Transaktion individuell auf das jeweilige Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hin prüfen und ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Minderung des Risikos ergreifen.
5. Verschärfung der Sanktionen: Für die meisten Ordnungswidrigkeiten (Verletzung von geldwäscherechtlichen Vorschriften) erfordert die Vierte Geldwäscherichtlinie eine Anhebung des Bußgeldrahmens (bislang max. 100.000 Euro).
6. Identifizierungsvorschriften: Kern der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten ist die Identifizierung des Vertragspartners. Die Vorschriften hierzu sind neu strukturiert, entsprechen inhaltlich aber im Wesentlichen dem geltenden Recht.

### **Vorsicht: Abmahnung wegen fehlender Informationspflichten**

Seit **Anfang 2016** sind Onlinehändler verpflichtet, auf ihrer Webseite einen leicht zugänglichen Link auf die ODR-Plattform der EU-Kommission zu setzen.

Seit dem **01.02.2017** müssen Unternehmen zudem die Verbraucher auf ihrer Webseite und/oder in ihren AGB darüber informieren, inwieweit sie sich entweder freiwillig bereit erklärt haben oder durch bestimmte Regeln verpflichtet sind, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG). Die Teilnahme kann auf bestimmte Konflikte oder Wertgrenzen beschränkt werden. Bei fehlender Bereitschaft, an einer Verbraucherschlichtung teilzunehmen, müssen Unternehmen die Verbraucher hierüber ebenfalls auf ihrer Webseite und/oder AGB unterrichten. Die Informationen müssen leicht zugänglich, klar und verständlich sein. Ausgenommen von der Info-Pflicht sind Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Zahl der Personen). Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres. Sofern ein Unternehmen freiwillig an dem Schlichtungsverfahren teilnimmt oder hierzu aufgrund eines Gesetzes verpflichtet ist, muss zudem die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle (mit Anschrift und Webseite) benannt werden.

Neben den allgemeinen Informationspflichten müssen Unternehmen nach Entstehen der Streitigkeit die Verbraucher in Textform informieren, an welche Verbraucherstelle (unter Angabe von deren Anschrift und Webseite) sie sich wenden können (§ 37 VSBG). Der Unternehmer muss zugleich angeben, ob er zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren bei dieser Schlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist.

**Achtung:** Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Informationspflichten drohen Abmahnungen, Unterlassungsverfahren nach dem Unterlassungsklagegesetz.

**Praxistipp:** Zu dem Thema Verbraucherschlichtung bietet Ihnen unser Infoblatt **→R80** „Verbraucherschlichtung: Neue Informationspflichten für Online-Händler“, erreichbar unter der **Kennzahl 40** unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de), weitere Informationen.

### **Aktuelles Urteil zur OS-Schlichtungsplattform**

Nach Auffassung des OLG Koblenz gilt der Hinweis auf die OS-Schlichtungsplattform auch für eBay-Händler und nicht nur für Unternehmen, die einen Online-Shop unter einer eigenen Domain betreiben. Der Hinweis des Online-Marktplatzes alleine reicht nicht aus.

OLG Koblenz, Urteil vom 25.01.2017 - 9 W 426/16

**Praxistipp:** Unternehmer, die Waren oder Dienstleistungen über einen Online-Shop anbieten müssen seit dem 09.01.2016 auf die OS-Schlichtungsplattform der EU verweisen. Diese Pflicht gilt auch für Unternehmer, die ihre Online-Shops über Portale wie eBay oder Amazon betreiben.

## **DIHK Broschüre zu den neuen Regelungen der Verbraucherschlichtung und deren Auswirkungen auf Unternehmen**

Hilfestellung und Orientierung - gerade auch in Hinblick auf die neuen Informationspflichten - gibt die neue DIHK-Broschüre zur Verbraucherschlichtung. In ihr werden die Vor- und Nachteile der Verbraucherschlichtung inkl. der Kosten beleuchtet, konkrete Formulierungsvorschläge zur Erfüllung der Informationspflichten und praktische Hinweise gegeben, Fragen rund um die neuen gesetzlichen Vorgaben beantwortet und der Ablauf eines Schlichtungsverfahrens im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes erläutert. Die Broschüre bezieht dabei praktische Erfahrungen aus der Verbraucherschlichtung ein.

**Sie kann ab sofort über den DIHK-Verlag unter [www.dihk-verlag.de](http://www.dihk-verlag.de) oder [bestellservice@verlag.dihk.de](mailto:bestellservice@verlag.dihk.de) bezogen werden.**

## **Neue Pflicht im Lebensmittelrecht**

Seit dem **13.12.2016** müssen verpackte Lebensmittel mit Nährwertangaben versehen sein. Dies geht aus der Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) bzw. der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 hervor. Online-Händler sind seit diesem Zeitpunkt verpflichtet, die lebensmittelrechtlich erforderlichen Angaben - neben den bereits seit dem 13.12.2014 geltenden Pflichtangaben - so anzuführen, dass diese **vor Vertragsschluss** verfügbar sind und der Verbraucher auch ohne das Produkt in den Händen gehalten zu haben, seine Kaufentscheidung nach objektiven Ernährungskriterien ausrichten kann. Kommt der Online-Händler diesen Informationspflichten nicht nach, droht ein hohes Abmahnrisiko.

**Praxistipp:** Die Nährwertdeklaration kann sinnvollerweise unter der Maske „Produktbeschreibung“ oder als kurzer Text unter das Produktbild platziert werden.

## **Steuern**

### **BFH Urteil zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung**

Mit einem Grundsatzurteil vom 20.10.2016 (V R 26/15) hat der Bundesfinanzhof (BFH) nunmehr entschieden, dass eine Rechnungsberichtigung von einem Unternehmer für eine von ihm erbrachte Leistung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurückwirkt. Mit diesem Urteil hebt der BFH seine bisherige Verwaltungspraxis und Rechtsprechung diesbezüglich auf.

Die Entscheidung ist von großer Bedeutung für Unternehmer, die trotz formaler Rechnungsmängel den Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen in Anspruch nehmen. Sie hatten bislang bei späteren Beanstandungen selbst im Fall einer Rechnungsberichtigung Steuernachzahlungen für das Jahr des ursprünglich in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs zu leisten. Die Steuernachzahlung war zudem im Rahmen der sog. Vollverzinsung mit 6 % jährlich zu verzinsen. Beides entfällt nunmehr.

Der Bundesfinanzhof schließt sich in seiner Entscheidung nunmehr dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) an. Unter Anwendung der Grundsätze des sog. Senatex-Urteils des EuGH (Entscheidung vom 15.09.2016, C-518/14) hält der Senat ausdrücklich nicht länger an seiner entgegenstehenden Auffassung fest, dass erst im Besteuerungszeitpunkt der Berichtigung der Vorsteuerabzug zuzulassen ist. Vielmehr wirkt die Berichtigung i. S. d. § 31 Abs. 5 UStDV auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde.



## **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens**

Ab dem Steuerjahr 2017 gilt eine neue Frist für Steuererklärungen: Diese müssen dann erst bis zum 31. Juli des Folgejahres (für die Steuererklärung 2017 also bis zum 31.07.2018) beim Finanzamt eingehen. Steuererklärungen die von einem Steuerberater erstellt werden, sind künftig bis zum 28. oder 29. Februar des übernächsten Jahres abzugeben. Achtung: Die Änderung wirkt sich tatsächlich erst im Jahr 2018 aus.

Mit der Verlängerung der Abgabefristen wird der Verspätungszuschlag neu geregelt. Ausschlaggebend ist künftig nur noch das Nicht-Einhalten des Abgabetermins. Der Verspätungszuschlag droht auch dann, wenn die Steuer 0 Euro beträgt oder es gar zu einer Steuererstattung kommt. Der Verspätungszuschlag beträgt bei Jahressteuererklärungen für jeden angefangenen Monat der Verspätung 0,25 % der Steuernachzahlung, mindestens jedoch 25 Euro je Monat.

Vereinfachungen schafft das Steuergesetz hinsichtlich der Vorlage von Belegen. Diese müssen nicht mehr gemeinsam mit der Steuererklärung eingereicht werden. Das Finanzamt kann Unterlagen aber bei Bedarf anfordern. Aus der Belegvorlagepflicht wird folglich eine Belegvorhaltepflicht.

## **Wirtschaftsrecht**

### **Warnung vor unseriösen Inkassounternehmen**

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU), Berlin, warnt aktuell vor unseriösen Inkassofirmen. Laut BDIU benutzen sogenannte Fake-Inkassos die Logos oder fälschen E-Mail-Adressen bestehender Unternehmen, um ihren zwielichtigen Forderungen Nachdruck zu verleihen. Dem Verband sind Fälle bekannt, bei denen Tausende Briefe aus dem Ausland an Verbraucher in Deutschland geschickt oder Zahlungsaufforderungen per SMS verschickt wurden.

Ein Inkassounternehmen darf Forderungen eintreiben, wenn es damit beauftragt wurde und ein Anspruch des Gläubigers auf die Forderung besteht. Es handelt also entweder in Vollmacht für ein Unternehmen oder aber kauft Forderungen auf. Inkassounternehmen sind verpflichtet, bereits im ersten Mahnschreiben genaue Angaben zur Forderung zu machen - zum Beispiel den Namen oder die Firma des Auftraggebers sowie den Grund für die Forderung zu nennen. Grundsätzlich empfiehlt es sich daher, Inkasso-Mahnungen auf Plausibilität zu prüfen. Verweist die Bankverbindung ins Ausland, was an den ersten beiden Buchstaben der IBAN zu erkennen ist, sollte man im Zweifel den Dienstleister oder den Gläubiger um Aufklärung über die Forderung bitten. Ein Check im Rechtsdienstleistungsregister, einem Portal der deutschen Landesjustizverwaltungen, schafft zudem Sicherheit, ob das Unternehmen überhaupt Inkasso durchführen darf. Denn jedes Inkassobüro muss gemäß § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registriert sein. Ist ein Inkassobüro nicht registriert, so begeht der Betreiber eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit.

Quelle: Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

**Praxistipp:** Weitere Information zum Thema Inkassobüros finden Sie in unserem Infoblatt → **G11 „Inkasso“** unter der **Kennzahl 119** unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

## Veranstaltungen

### **Recht der freien Berufe**

**Dienstag, 07.03.2017, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Gemeinschaftsveranstaltung mit Saarbrücker Rechtsforum.

Prof. Dr. Klaus Rennert, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, wird zu dem Thema „Recht der freien Berufe“ einen Vortrag halten.

Anmeldungen bis **07.06.2017** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

### **EU-Datenschutz-Grundverordnung**

**Donnerstag, 08.06.2017, 14.00 - 17.00 Uhr**, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Gemeinschaftsveranstaltung mit dem Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland.

Anmeldungen bis **07.06.2017** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

### **Der Aufhebungsvertrag im Arbeitsrecht**

**Dienstag, 20.06.2017, 19.00 - 21.00 Uhr**, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referent: Rechtsanwalt Eric Schulien, Eric Schulien GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Saarbrücken

Anmeldungen bis **07.06.2017** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

### **Krankheitsbedingte Kündigung**

**Dienstag, 07.11.2017, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referent: Rechtsanwalt Eric Schulien, Eric Schulien GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Saarbrücken

Anmeldungen bis **06.11.2017** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

Verantwortlich und Redaktion:  
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:**

**Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher  
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschafts-  
recht**

**Georg Karl**

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Thomas Teschner**

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Wettbewerbsrecht**

**Jochen Engels**

Tel.: (0681) 9520-510

Fax: (0681) 9520-588

E-Mail: [jochen.engels@saarland.ihk.de](mailto:jochen.engels@saarland.ihk.de)

**Steuerrecht**

*Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*